

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 18. März 2026 in Dürnkrot, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 10. März 2026 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.09 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Stefan Istvanek
Vizebürgermeisterin Marina Martinz

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. GGR Manuela Gieger | 10. GR Birgit Kaspar |
| 2. GGR Herbert Steiner | 11. GR Markus Dojcsak |
| 3. GGR Wilhelm Kaspar | 12. GR Dr. Leopold Boyer |
| 4. GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng | 13. GR Franz Fleckl |
| 5. GR Manuela Niessner | 14. GR Gernot Magrutsch (ab 19:34 Uhr) |
| 6. GR Günter Graf | 15. GR Reinhard Seebauer |
| 7. GR Sascha Tatzber | 16. GR Jakob Binder |
| 8. GR Michael Bauch | |
| 9. GR Edith Kouba | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- 01: GR Ing. Roman Scharlmüller, MSc
02: GR Christine Semler
03: GR Martin Bauer

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- 01: -

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan Istvanek

Schriftführerin: AL Michaela Krschka
Die Sitzung war öffentlich (*Pkt. 18 nicht öffentlich*)
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Angelobung eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates
3. Ergänzungswahl für den Prüfungsausschuss
4. Wahl des Obmann-Stv. des Prüfungsausschusses
5. Gebarungsprüfung
6. Rechnungsabschluss
7. Darlehensaufnahme Kanalsanierung BA 15 sowie Kanalherstellung Betriebsgebiet Mühlfeld
8. Wohnungsvergaben
9. Verpachtung von Grundstücken
10. Löschung eines Vor- und Wiederkaufsrechts
11. Grundstücksankauf bzw. verkauf, Grundtausch
12. Vereinbarung REWE Festlegung Zentrumszone
13. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung mittels Einladungskurrende und durch Kundmachung an der Amtstafel, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A“) bezüglich der Aufnahme von Tagesordnungspunkten von ihm eingebracht wurde. Der Vorsitzende liest den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme der genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass der Punkt „Änderung der Namhaftmachung eines Vertreters/einer Vertreterin für div. Verbände und Schulgemeinden“ als TOP 5 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 5 wird angereicht und somit zu TOP 6 und alle weiteren TOP werden angereicht. Der Vorsitzende setzt weiters fest, dass die TOP „Dienstbarkeitsvereinbarungen mit der NETZ NÖ GmbH“, „Werkverträge mit Ärzten“ und „Auftragsvergaben“ als TOP 14, 15 und 16 behandelt werden. Der bisherige TOP Personalangelegenheiten wird unter TOP 17 (nicht öffentlich) behandelt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von den Gemeinderäten der ÖVP ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „B“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Einholung von Angeboten zur Herstellung bzw. Instandsetzung von Blitzschutzanlagen bei gemeindeeigenen Gebäuden – Priorität Kinderbetreuungseinrichtungen“ am 16.03.2026 eingebracht wurde. Der Vorsitzende bittet GGR Andreas Frühwirth den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorzulesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 17 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 17 wird angereicht und somit zu TOP 18 (nicht öffentlich).

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 18. Februar 2026 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. Der Vorsitzende teilt mit, dass GR Gerald Kittl auf sein Mandat als Gemeinderat verzichtet. Der Verzicht ist mit 10.03.2026 verbindlich gewesen. Vom Parteivorsitzenden der SPÖ wurde Herr Markus Dojcsak als Ersatzmitglied für das freigewordene Gemeinderatsmandat schriftlich berufen. Herr Markus Dojcsak hat die Berufung in den Gemeinderat mit 10.03.2026 angenommen. Eine Kundmachung über den Verzicht und die Berufung wurde ortsüblich an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende liest Herrn GR Markus Dojcsak folgende Gelöbnisformel vor: *Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 21 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung zweiter Satz zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Dürnkrot nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.*

Herr GR Markus Dojcsak legt vor dem Vorsitzenden und den anwesenden Gemeinderäten mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis (§ 97 NÖ GO 1973) ab.

zu Pkt. 3. Ergänzungswahl für den Prüfungsausschuss

Herr Gerald Kittl (SPÖ) hat schriftlich auf sein Amt als Obmann-Stellvertreter und als Mitglied im Prüfungsausschuss verzichtet.

Der Vorsitzende stellt fest, dass insgesamt 18 Gemeinderäte anwesend sind.

Aufgrund des Verzichts von Gerald Kittl wurde vom Klub der SPÖ ein neuer Wahlvorschlag eingebracht.

Der Vorsitzende stellte fest, dass dieser dem Gesetz entspricht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, das offen über den Wahlvorschlag abgestimmt wird.

Seitens der SPÖ Dürnkrot/Waidendorf wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- Prüfungsausschuss:
Michael Bauch (als Ersatzmitglied für Gerald Kittl)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über den Wahlvorschlag der SPÖ abstimmen.

Beschluss: Der Wahlvorschlag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Michael Bauch ist daher als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt. Über Befragen durch den Vorsitzenden erklärt GR Michael Bauch, die Wahl anzunehmen.

Beilage „C“:

Wahlvorschlag Mitglied Prüfungsausschuss

zu Pkt. 4.

Der Vorsitzende teilt mit, dass aus dem Kreis der Prüfungsausschussmitglieder der Obmann-Stellvertreter zu wählen ist.

Die Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Obmann-Stellvertreterin: Manuela Niessner

Somit gilt GR Manuela Niessner als Obmann-Stellvertreterin als gewählt. Über Befragen durch den Vorsitzenden erklärt GR Manuela Niessner, die Wahl anzunehmen.

Zu Pkt. 5. Aufgrund des Mandatsverzichtes von Herrn Gerald Kittl ist eine Nachbesetzung/Namhaftmachung für den Ausschuss der Mittelschulgemeinde notwendig. Vorschlag für den Ausschuss der Mittelschulgemeinde ist Herr GR Markus Dojcsak

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn GR Markus Dojcsak in den Ausschuss der Mittelschulgemeinde zu entsenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr GR Markus Dojcsak nimmt die Entsendung in den Ausschuss der Mittelschulgemeinde an.

zu Pkt. 6. Gebarungsprüfung

Am 6. März 2026 fand eine Gebarungsprüfung statt. Der Obmann berichtet, dass die Kontostände ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen haben. Zum Zeitpunkt der Prüfung standen bei beiden Girokonten ca. € 23.000,00 zur Verfügung. Die Einzahlung bezüglich der Windräder wird Anfang April erwartet. Bedarfszuweisungen sind ebenfalls noch ausständig. Aufgrund des Rechnungsabschlusses wurden näher geprüft: Ausgaben an jährlichen Personalkosten in Höhe von ca. € 1.295.000,00 brutto inkl. Lohnnebenkosten. Es gibt einige Darlehen, die zurückzahlen sind. Die Kontoverläufe des Geldflusses wurden genauer betrachtet: Im Abgabekonto bei der Raika gab es Gutschriften von ca. € 1.322.000,00 und Lastschriften von ca. € 1.286.000,00, zu verzeichnen also ca. € 36.000,00 positiver Saldo. Am Kindergartenabgabekonto ist ein Umsatz von ca. € 122.000,00, ergibt einen positiven Saldo von ca. € 1.770,00. Bei der Raika (Girokonto Gemeinde) sind ca. € 1.376.000,00 an Eingängen und ca. € 57.000,00 an Minusdifferenz zu verzeichnen. Am Hauptverrechnungskonto bei der Erste Bank beträgt der Geldfluss an Gutschriften € 4.145.000,00 und die Lastschriften 4.190.000,00, ergibt eine Differenz von € 45.000,00. Es wird empfohlen, künftig die Projekte der Gemeinde zusätzlich übersichtsmäßig darzustellen, damit auch jahresübergreifende Zahlungen projektmäßig dargestellt werden. Bei der KIG Dürnkrot (ausgelagerte Gesellschaft der Gemeindewohnungen) wird angemerkt, dass ein Gesamtverlust von € 575.000,00 angegeben wird. Im Jahr kommen ca. € 149.000,00 an Verlust hinzu. Der Prüfungsausschuss hat keinen Einblick in die Belege der KIG Dürnkrot, da die Gesellschaft ausgelagert ist. Z.B. die verrechneten und im Rechnungsabschluss 2025 angeführten Beratungskosten seitens der Hypo in Höhe von € 16.000,00 sind für den Obmann sehr fragwürdig.

Zu Pkt. 7. Der Rechnungsabschluss 2025 liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Eckdaten kurz zur Kenntnis: Einnahmen € 6.645.041,22 und Ausgaben € 6.794.999,93, ergibt ein Minus von ca. € 149.950,00. Die großen Projekte sind der Kanalbau mit € 694.000,00, das Feuerwehrauto mit € 240.000,00, der Straßenbau mit € 124.000,00, die Radwege mit € 692.000,00 bzw. die Straßenbeleuchtung mit € 92.000,00.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (17 Stimmen dafür/ 1 Gegenstimme FPÖ GR Binder)

zu Pkt. 8.

Für die Sanierung des BA 15 Kanal (restliche Wagner Schönkirch-Straße, Pfarrgasse, Kirchenberg, Hauptstraße ggü. Gemeindeamt) und für die Kanallerstellung (SW) im Betriebsgebiet Mühlfeld inkl. einer Schmutzwasserpumpwerks ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.100.000,00 erforderlich. Durch die Steuerberatung Dr. Heiss wurde eine Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotseröffnung erfolgte am 16.02.2026 am Gemeindeamt. Drei Banken haben Angebote abgegeben. HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG, Raiffeisenbank Weinviertel Nordost eGen und Bank Austria UniCredit Bank AG. Von der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH wurde eine Prüfung und Reihung der Darlehensangebote vorgenommen. Die Reihung der Angebote erfolgt nach dem niedrigsten Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor bzw. nach dem niedrigsten Fixzinssatz. Ein Fixzinsdarlehen laut Beschaffungsvorgaben wird nicht angeboten.

Ein Fixzinsdarlehen auf 25 Jahre wird nur von der **HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG** mit Abweichungen von der Beschaffungsvorlage angeboten. Sollte sich der Gemeinderat für die Verzinsungsvariante FIX entscheiden, ist zu beachten, dass nur eine Einmalzahlung möglich ist und sich der Fixzinssatz bis zur Fixierung (zwei Bankarbeitstage vor Einmalzahlung) von einer variablen Basis ableitet – nämlich der ICE SWAP RATE – und daher Schwankungen unterliegt.

Die **UniCredit Bank Austria** verwendet nicht die bindend vorgegebene Beschaffungsvorlage. Es wird für das Darlehen kein Angebot mit Fixzinssatz gelegt. Zum Abschluss eines Vertrages ist dieses Angebot noch nicht geeignet und bedarf insbesondere noch der Prüfung der wirtschaftlichen Situation und der Genehmigung durch die Organe der Bank.

Die **Raiffeisenbank Weinviertel Nordost eGen** ändert die Beschaffungsvorgaben nicht ab. Es wird für das Darlehen kein Angebot mit Fixzinssatz gelegt.

Zusätzlich wird vom Vorsitzenden festgehalten, dass der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes vom Darlehen „Kanalsanierung BA 15 und Kanallerichtung Betriebsgebiet Mühlfeld“ unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu beschließen hat, siehe § 90 „Genehmigungspflicht“ Absatz 4 Ziff. 7 der NÖ GO i. d. g. Fassung. Herr GR Jakob Binder empfiehlt, wie der Vorsitzende, ein Fixzinsdarlehen, aufgrund der nicht abzuschätzenden zukünftigen Zinsentwicklung, abzuschließen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Darlehensvergabe mit einer Fixverzinsung für die Sanierung des BA 15 Kanal und für die Kanalherstellung im Betriebsgebiet Mühlfeld an die HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG zu den o.g. Bedingungen und die gleichzeitige Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Boyer verlässt während der Abstimmung den Sitzungssaal)

zu Pkt. 9. Wohnungsvergaben

Die Wohnung in der Wagner Schönkirch-Straße 8 / Top 6 soll an Ludwig Heß vergeben werden (vorher Brunner Adolf).

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Wohnungsvergabe an Herrn Ludwig Heß beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 10. Verpachtung von Grundstücken

a) Die Fa. Kolar Robert GmbH hat um Pachtverlängerung folgender Grundstücke in der KG Dürnkrot angesucht: Grd.St.Nr. 1324 (Schottergrube), 1334 und 1335 (jew. Marchried). Der Pachtvertrag ist befristet bis 31.12.2027. Die Fa. Kolar muss um eine wasserrechtliche Bewilligung bei der Abteilung Wasserrecht des Amtes der NÖ LR ansuchen. Der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid wurde bis 31.12.2032 bereits bewilligt. Die Abteilung Wasserrecht würde die wasserrechtliche Bewilligung erteilen, wenn die Marktgemeinde Dürnkrot den Pachtvertrag bis 31.12.2032 verlängert. Es spricht nichts gegen eine Verlängerung des Pachtvertrages.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Pachtvertrages bis 31.12.2032 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Alexander Fleckl zur Beschlussfassung vor, in dem er auf Erweiterung der bestehenden Pachtfläche der Parzelle 1191/2 in der KG Waidendorf ansucht. Die Fläche soll von 0,0300 ha auf 0,0815 erweitert werden. Der Pachtzins wird um die erweiterte Fläche angepasst.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Erweiterung des bestehenden Pachtvertrages beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Anm: Herr GR Fleckl wegen Befangenheit nicht abgestimmt)

zu Pkt. 11. Ansuchen um Löschung aus dem Grundbuch für ein Vor- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde in der EZ 1285 KG Dürnkrot von Neumeier Alfred und Isabella.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Löschung des eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechts im Grundbuch beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 12. Grundstücksankauf bzw. Verkauf, Grundtausch

Kaufansuchen für ein Grundstück im Betriebsgebiet Mühlfeld von Frau Maria Schmoldas. Das Grundstück soll für eine Unterstellmöglichkeit verwendet werden, Flächenangabe wurde keine gemacht, auch nicht auf Nachfrage seitens der Gemeinde.

Der Verkauf der Grundstücke im Betriebsgebiet ist nur für Betriebe geplant und nicht für Privatpersonen für Unterstellmöglichkeiten oder ähnliches vorgesehen. Die Flächenwidmung ist Bauland-Betriebsgebiet und ein solches soll entstehen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Flächen im Betriebsgebiet Mühlfeld ausschließlich für Gewerbe und Industrie zum Verkauf stehen und gleichzeitig das Ansuchen von Frau Schmoldas aus o.g. Gründen ablehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 13. Vereinbarung REWE Festlegung Zentrumszone

Die Fa. Rewe plant eine Erweiterung der Billa Filiale. Zu diesem Zweck soll eine Änderung der Flächenwidmung von Bauland-Kerngebiet in Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen erfolgen. Die Kosten werden von der Fa. REWE getragen. Für die Umwidmung ist auch die Zustimmung vom Land NÖ erforderlich. Seitens der Gemeinde spricht nichts gegen eine Umwidmung der betroffenen Grundstücke.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Fa. Rewe gem. Beilage „D“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 14.

Für folgende Anlagen sind Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Niederösterreich GmbH zu beschließen:

1. Trafostation Dürnkrot Mühlstraße samt Anschlussleitung Dienstbarkeitsvertrag gem. Beilage „E“
2. Trafostation Dürnkrot Grillparzerstraße samt Anschlussleitung Dienstbarkeitsvertrag gem. Beilage „F“
3. Trafostation Dürnkrot Mozartstraße samt Anschlussleitung Dienstbarkeitsvertrag gem. Beilage „G“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die o.g. Dienstbarkeitsvereinbarungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 15.

Dem Gemeinderat liegen die Werkverträge mit Frau Dr. Petra Rath und Herrn Dr. Mohammad Nasim Khogiani zur Beschlussfassung vor. Im Wesentlichen werden vereinbart: Durchführung von Totenbeschauen gem. NÖ Bestattungsgesetz, Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren (beide Ärzte) und zusätzlich mit Frau Dr. Rath die Aufgaben als Schulärztin für die Volksschule Dürnkrot gem. dem NÖ Pflichtschulgesetz.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Werkverträge gem. Beilage „H“ und gem. Beilage „I“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 16. Auftragsvergaben

Die Ausschreibung für die Kanalsanierungsarbeiten des Bauabschnittes ABA Dürnkrot BA 15, Kanalsanierung Priorität 2.1 in offener Bauweise (restl. Wagner Schönkirch-Straße, Pfarrgasse, Kirchenberg, Hauptstraße ggü. Gemeindeamt und für die Schmutzwasserkanalisation Mühlfeld inkl. einem erforderlichen Schmutzwasserpumpwerk) sind abgeschlossen. Die Anbotseröffnung dazu war am 5. März 2026. Vom Ziviltechnikerbüro Vanek wurde ein Vergabevorschlag vorgelegt, in welchem die Firma Pittel+Brausewetter mit einer Angebotssumme von € 982.866,60 inkl. MWSt. (€ 819.055,50 exkl. MWSt.) als Bestbieter entsprechend dem Zuschlagskriterium gem. § 142 Abs. 1 BVerG 2018 „niedrigster Preis“ ermittelt wurde.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Pittel+Brausewetter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 17. Dringlichkeitsantrag der ÖVP

„Einholung von Angeboten zur Herstellung bzw. Instandsetzung von Blitzschutzanlagen bei gemeindeeigenen ,Gebäuden – Priorität Kinderbetreuungseinrichtungen“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Einholung von zusätzlichen Angeboten für die oben genannten gemeindeeigenen Gebäude (Kindergarten Dürnkrot, Kindergarten Waidendorf, Volksschule Dürnkrot und Schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am '17. JUNI 2025' genehmigt.



.....
Bürgermeister



.....
Schriftführerin



.....
Gemeinderat SPÖ



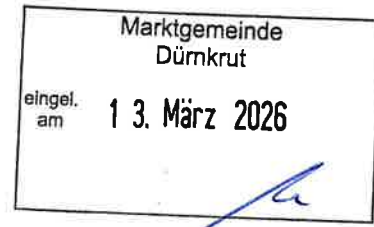
.....
Gemeinderat ÖVP



.....
Gemeinderat FPÖ

Bürgermeister Stefan Istvanek

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Dürnkrot



Dürnkrot, 13.03.2026

Betrifft:

Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2026

DRINGLICHKEITSANTRAG –

Ich ersuche um Aufnahme der nachstehenden Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Sitzung am 18.03.2026:

- Änderung der Namhaftmachung eines Vertreters / einer Vertreterin für div. Verbände und Schulgemeinden
- Dienstbarkeitsvereinbarungen mit der Netz NÖ Niederösterreich GmbH
- Werkverträge mit Ärzten
- Auftragsvergaben

Der Tagesordnungspunkt Änderung der Namhaftmachung ist durch das Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Herrn Gerald Kittl notwendig. Die anderen Punkte haben sich erst nach Ausschreibung der Sitzung ergeben.



Stefan Istvanek
Bürgermeister

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Aufnahme in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung
am 18. März 2026

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot - Waidendorf
z. H. Bürgermeister Stefan Istvanek

Marktgemeinde Dürnkrot	
eingel. am	16. März 2026

Von:
Gemeinderätin & Gemeinderäte der ÖVP Dürnkrot-Waidendorf

Datum:
16.03.2026

Betreff:
„Einholung von Angeboten zur Herstellung bzw. Instandsetzung von Blitzschutzanlagen bei gemeindeeigenen Gebäuden – Priorität Kinderbetreuungseinrichtungen“

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot-Waidendorf möge beschließen:

„Die Gemeindeverwaltung mit Unterstützung durch Gemeinderäte wird beauftragt, Angebote für die Herstellung bzw. Instandsetzung von Blitzschutzanlagen bei gemeindeeigenen Gebäuden einzuholen. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage soll zunächst die Priorität auf die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde (Kindergarten Dürnkrot, Kindergarten/Dorfzentrum Waidendorf, Hort und Volksschule) gelegt werden. Im weiteren Verlauf sollen alle gemeindeeigenen Gebäude auf den Stand der Technik mit einer funktionierenden Blitzschutzanlagen gebracht werden.“

Begründung der Dringlichkeit:
Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen der gemeindeeigenen Gebäude wurden auch die Blitzschutzanlagen kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Gebäude negative Befunde bzw. Mängel bei den Blitzschutzanlagen aufweisen.

Für verschiedene Objekte liegen bereits Kostenschätzungen für notwendige Maßnahmen bzw. Instandsetzungen vor. Insgesamt ergibt sich daraus ein erheblicher Maßnahmenbedarf. Aus Gründen der Sicherheit sowie des Schutzes von Kindern und Personal ist es dringend erforderlich, zumindest die Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 2026 auf einen funktionierenden und dem Stand der Technik entsprechenden Blitzschutz zu bringen.

Damit eine rasche Umsetzung möglich ist, sollen umgehend Angebote eingeholt und die weiteren Schritte vorbereitet werden.


GGR Manuela Gieger

GGR Ing. Andreas Frühwirth

GR Ing. Roman Schartlmüller, MSc


GR Dr. Leopold Boyer

GR Ing. Gernot Magrutsch


GR Franz Fleckl

GR Reinhard Seebauer



Dürnkrot, am 18.03.2026

WAHLVORSCHLAG für die ERGÄNZUNGSWAHL


Gemäß § 107 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird seitens des sozialdemokratischen Klubs folgendes Mitglied des Gemeinderates zur Ergänzungswahl in den **Prüfungsausschuss** vorgeschlagen:

Mitglied:

Michael Bauch

Die Klubmitglieder:


Stefan Istvanek



Marina Martinz


Herbert Steiner


Günter Graf

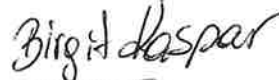

Manuela Niessner


Sascha Tatzber


Michael Bauch


Wilhelm Kaspar


Edith Kouba


Birgit Kaspar


Markus Dojcsak

Hinweis: Der Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsklubmitglieder unterfertigt sein.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Dürnkrut

Schlossplatz 1
2263 Dürnkrut

und der

BILLA Immobilien GmbH, FN 92481 b

Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16
2355 Wiener Neudorf

- im Folgenden kurz „BILLA“ genannt -

wie folgt:

I.

Die Billa Immobilien GmbH plant den bestehenden Billa-Markt auf Grundstück Nr. 935 inneliegend in der EZ 1001, KG 06106 Dürnkrut durch Zukauf von Flächen auf eine Verkaufsfläche von ca. 1100 m² zu erweitern.

Um diesen Plan realisieren zu können, ist die Schaffung einer Zentrumszone, die Umwidmung des vorgenannten Grundstückes auf Bauland-Kerngebiet mit dem Zusatz Handelseinrichtung und die Einbeziehung in die Zentrumszone erforderlich.

Die Marktgemeinde Dürnkrut bekräftigt, das geplante Vorhaben zu befürworten und während des gesamten Verfahrens zu unterstützen, dies jedoch mit der Maßgabe, dass für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Schaffung einer Zentrumszone) und die Umwidmung in Bauland-Kerngebiet mit dem Zusatz Handelseinrichtung noch ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen ist. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass darüber hinaus auch noch die Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung erforderlich ist.

II.

Zur Realisierung des zu Punkt I. genannten Vorhabens verpflichtet sich die Marktgemeinde Dürnkrot dem Raumplanungsbüro RaumRegionMensch (DI Michael Fleischmann im Sinne des Angebotes vom 12.11.2025) den Auftrag umgehend zu erteilen. Die Billa Immobilien GmbH verpflichtet sich vom Büro RaumRegionMensch an die Marktgemeinde Dürnkrot gelegte Teil-/Schlussrechnungen gemäß dem Zahlungsplan des Angebots der Marktgemeinde Dürnkrot nach Vorschreibung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich Billa Immobilien GmbH verpflichtet, ausschließlich Leistungen des Büros RaumRegionMensch zu bezahlen, die der Schaffung bzw. Abgrenzung der Zentrumszone bzw. Umwidmung des Grundstückes gemäß Punkt I dieser Vereinbarung dienen. Darüberhinausgehende Leistungen sind vom Raumplanungsbüro RaumRegionMensch gesondert an die Marktgemeinde Dürnkrot zu verrechnen und werden nicht von Billa ersetzt.

Das Angebot vom 12.11.2025 ist dieser Vereinbarung beigelegt und gilt als integrierender Bestandteil.

III.

Billa Immobilien GmbH ist berechtigt von gegenständlicher Vereinbarung durch Einschreiben an die Marktgemeinde Dürnkrot zurückzutreten, sofern sich im Rahmen der von dem Büro RaumRegionMensch durchzuführenden Arbeiten ergibt, dass das gemeinsam angestrebte Ziel dieser Vereinbarung, nämlich die Widmung Bauland-Kerngebiet mit dem Zusatz Handelseinrichtung für das im Punkt I genannte Grundstück nicht erlangt werden kann bzw. auch dieses Grundstück nicht in der abzugrenzenden Zentrumszone gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zu liegen kommen wird. Ab Zugang der Rücktrittserklärung der Billa Immobilien GmbH bei der Marktgemeinde Dürnkrot entfaltet gegenständliche Vereinbarung keine Wirkung mehr. Sämtliche bis dahin angefallene Kosten des Raumplanungsbüros RaumRegionMensch trägt diesfalls jedoch die Billa Immobilien GmbH und hat diese der Marktgemeinde Dürnkrot nach Vorschreibung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

IV.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, eine für jeden Vertragsteil.

Dürnkrot, am . .2025

Marktgemeinde Dürnkrot

der Bürgermeister:

der geschäftsführende Gemeinderat:

.....
Stefan Istvanek

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Tagesordnungspunkt

Wiener Neudorf, am . .2026

BILLA Immobilien GmbH
(FN 92481 b)



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Dürnkrot (Öffentliches Gut); Anteil 1/1 A-2263 Dürnkrot, Schloßpl. 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
06106	Dürnkrot	1224	494	06106	Dürnkrot	Trafostation Dürnkrot Mühlstraße samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2m links und 2m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sowie als Verteilernetzbetreiberin weiteren Netzkunden den Netzanschluss in der Trafostation zu ermöglichen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen und erfolgt vereinbarungsgemäß unentgeltlich. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
06106	Dürnkrot	1224	494	06106	Dürnkrot

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Netz NÖ wird bevollmächtigt, Ausfertigungen (auch in digitaler Form) aller erforderlichen Dokumente für die grundbücherliche Einverleibung dieses Vertrages bei Gerichten und Behörden einzuholen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Beilage u.E.

Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Bernsteinstraße

gepl. TST Dürnkrot Mühlsstraße
Type KN 2431_17



Mühlsstraße

1224

N-A2XS(F)2Y 1*240 RM25
E-A2Y 4*95RM 1KV

1
840



M: 1:250

02.02.2026

froesc

Netz NÖ GmbH

Dürnkrot
Dürnkrot



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Dürnkrot (Öffentliches Gut); Anteil 1/1 A-2263 Dürnkrot, Schloßpl. 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
06106	Dürnkrot	886/13	494	06106	Dürnkrot	Trafostation Dürnkrot Grillparzerstraße samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2m links und 2m rechts der Leitungssachse (insgesamt 4m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sowie als Verteilernetzbetreiberin weiteren Netzkunden den Netzanschluss in der Trafostation zu ermöglichen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen und erfolgt vereinbarungsgemäß unentgeltlich. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
06106	Dürnkrot	886/13	494	06106	Dürnkrot

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Netz NÖ wird bevollmächtigt, Ausfertigungen (auch in digitaler Form) aller erforderlichen Dokumente für die grundbücherliche Einverleibung dieses Vertrages bei Gerichten und Behörden einzuholen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen: Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Beilage u.F.

Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

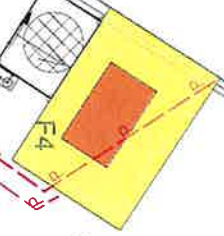
Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Beilage 9F

886/15

P9126
H:155,00m

886/25



886/13

gepl. TST Dürnkrot Grillparzerstraße Type KN 1830_17

Gar

22

887/13

Gar



M: 1:250 02.02.2026 froesc

Netz NÖ GmbH

Dürnkrot
Dürnkrot



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Dürnkrot; Anteil 1/1 A-2263 Dürnkrot, Schloßpl. 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
06106	Dürnkrot	1216/22	5	06106	Dürnkrot	Trafostation Dürnkrot Mozartgasse samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2m links und 2m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sowie als Verteilernetzbetreiberin weiteren Netzkunden den Netzanschluss in der Trafostation zu ermöglichen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen und erfolgt vereinbarungsgemäß unentgeltlich. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
06106	Dürnkrot	1216/22	5	06106	Dürnkrot

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Netz NÖ wird bevollmächtigt, Ausfertigungen (auch in digitaler Form) aller erforderlichen Dokumente für die grundbücherliche Einverleibung dieses Vertrages bei Gerichten und Behörden einzuholen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Beilage "G"

Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

Beilage „G“

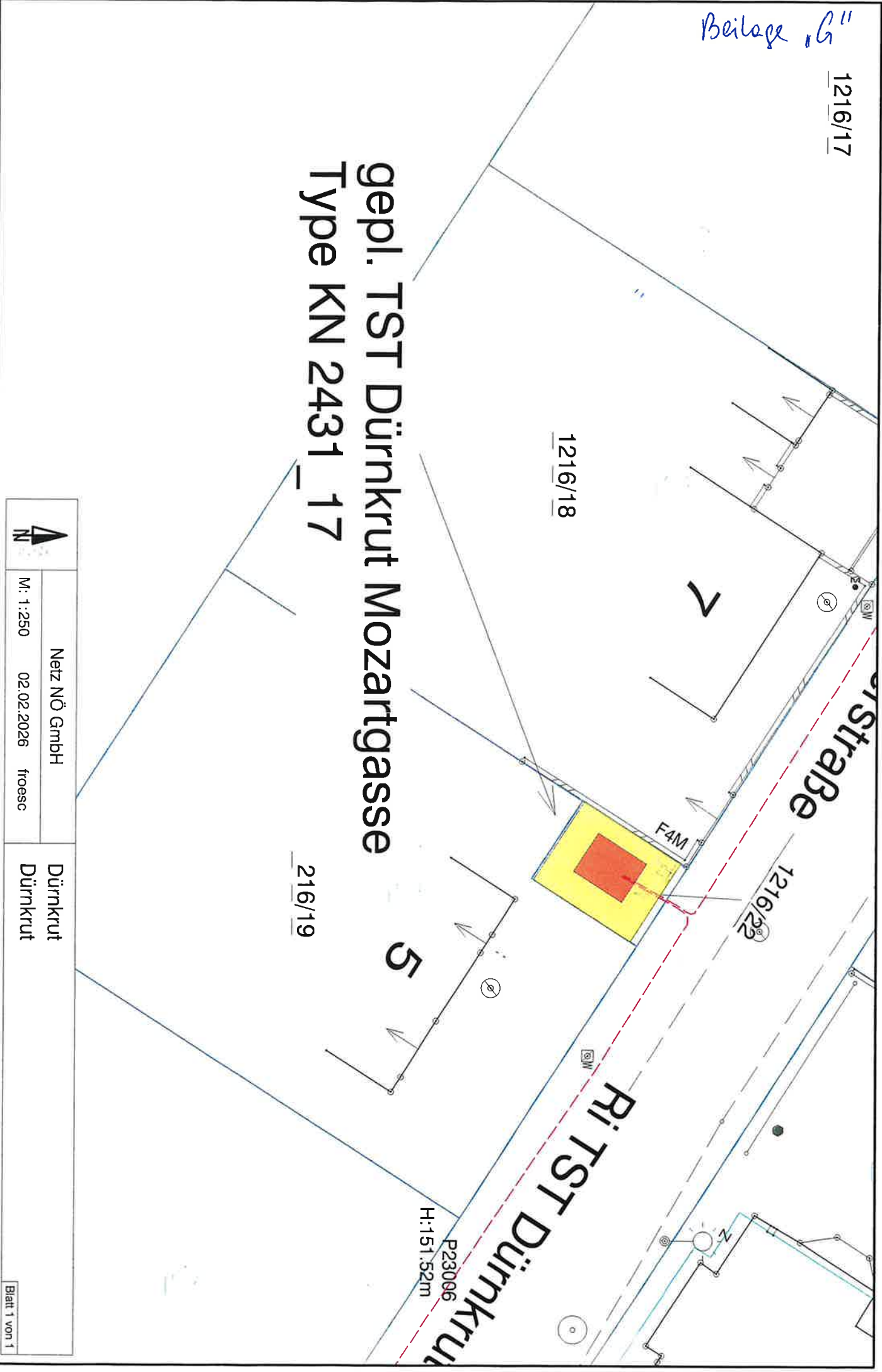
1216/17

1216/18

gepl. TST Dürnkruut Mozartgasse Type KN 2431_17

216/19

P23006
H:151.52m



Netz NÖ GmbH

M: 1:250 02.02.2026 froesc

Dürnkruut
Dürnkruut

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde DÜRNKRUT, Schlossplatz 1, 2263 Dürnkrot

einerseits und

Frau Dr. Petra RATH, wohnhaft in _____

andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde DÜRNKRUT beauftragt Frau Dr. Petra RATH mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Ausübung der Tätigkeit als medizinische Sachverständige bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;
- die Wahrnehmung der Aufgaben als Schulärztin für die Volksschule Dürnkrot nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000;
- die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren.

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.04.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

IV.

Ist die Vertragsärztin an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat sie den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, u.zw.:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

V.

Für ihre Tätigkeit erhält die Vertragsärztin ein privatrechtliches Entgelt, dass sich gem. den derzeit gültigen Tarifen für Vertragsärzte zusammensetzt wie folgt:

- schulärztliche Tätigkeit - Pauschalhonorar € 19,18 / Kind (mit Valorisierung wie bisher, ohne Zeitlimit) pro Schuljahr.
 - Durchführung einer Totenbeschau:
 - Montag bis Freitag jew. von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr € 153,00
 - Samstag, Sonntag und Feiertag jew. von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Montag bis Freitag jew. von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr € 230,00
 - Samstag, Sonntag jew. von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Feiertagen jew. von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr € 294,00
- Tarife gem. NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV)

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die Vertragsärztin; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Die Vertragsärztin und die NÖ Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 18. März 2026.

Die Vertragsärztin:

.....
Dr. Petra Rath

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister

.....
geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde DÜRNKRUT, Schlossplatz 1, 2263 Dürnkrot

einerseits und

Herrn Dr. Mohammad Nasim Khogiani, wohnhaft in _____

andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde DÜRNKRUT beauftragt Dr. Mohammad Nasim Khogiani mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;
- die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren.

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend mit 01.02.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, u.zw.:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, dass sich gem. den derzeit gültigen Tarifen für Vertragsärzte zusammensetzt wie folgt:

- Durchführung einer Totenbeschau:
 - Montag bis Freitag jew. von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr € 153,00
 - Samstag, Sonntag und Feiertag jew. von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Montag bis Freitag jew. von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr € 230,00
 - Samstag, Sonntag jew. von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Feiertagen jew. von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr € 294,00
- Tarife gem. NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV)

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Die Vertragsärztin und die NÖ Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 18. März 2026.

Der Vertragsarzt:

.....

Dr. Mohammad Nasim Khogiani

Für die Gemeinde:

.....

Bürgermeister

.....

geschäftsführender Gemeinderat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat